

homo Francus der *wargengus* genannt, dessen Wergeld aber ganz an den Königsschatz zu leisten war. *Wargengus* wird im allgemeinen mit „Fremder“ übersetzt, und damit soll auch das hohe Wergeld erklärt sein, denn der König übte den Schutz über die Fremden aus. In den langobardischen Gesetzen, im edictus Rothari c. 367 und im Vertrag zwischen Radelgis und Siginulf von 851 c. 12 hat *warigangus* zweifellos diese Bedeutung. In der Lex Baju. 4, 31 wird das Wergeld des *peregrinus*, des Fremden, so hoch festgesetzt wie das des Freien, nämlich mit 160 Schilling; in c. 4, 32 wird aber, wenn Verwandte fehlen, ein Wergeld von 80 Schilling angeordnet. Wenn also zwar *wargengus* — *warigangus* häufig die Bedeutung von „fremd“ hat und ein erhöhtes Wergeld für die Fremden, weil sie unter Königsschutz standen¹⁾, begründet ist, so bleibt doch die Höhe des Ansatzes für den *wargengus* in der Lex Cham., die dem dreifachen Wergeld des *ingenuus* entspricht, auffällig. Der Vergleich mit den Ansätzen der Lex Rib. c. 7, 11 und 36 zeigt auch den Unterschied zwischen Fremden, die den *ingenui* gleich oder annähernd gleich gestellt werden, und den Angehörigen der königlichen *trustis*, die das dreifache Wergeld des *ingenuus* genossen. Man wird aber die Lex Cham. besser verstehen, wenn man nicht die Kapitel einzeln für sich liest, sondern in ihrem Zusammenhang untereinander. Es ergibt sich dann, daß mehrere Kapitel inhaltlich zusammengeschlossene Gruppen bilden, die nicht zerrissen werden sollen. Eine solche Gruppe umfaßt die Kapitel 7—8, die das Wergeld der im Königsdienst stehenden Männer behandeln. Im Kapitel 9 folgt die Bestimmung über den *wargengus*, es liegt daher nahe, auch Kapitel 9 zu dieser Gruppe zu rechnen und auch beim *wargengus* an einen Königsdiener irgendwelcher Art, der dem König irgendeine Leistung darbot, und nicht an einen Mann, der zum König nur in einem Schutzverhältnis stand, zu denken.

Die philologische Herleitung und damit der Begriffsinhalt des Wortes *wargengus* — *warigangus* ist nicht ganz klar und absolut eindeutig zu geben, es sind mehrere Ableitungen möglich und außerdem kann die Bedeutung des Wortes im Laufe der Zeit auch Veränderungen erfahren haben.²⁾ Das Wort kann von „*warg*“ her-

¹⁾ So faßt diese Stelle auch A. Dopsch, Wirtschaftsentwicklung d. karol. Zeit 2^e S. 79 auf.

²⁾ Für die folgenden Ausführungen hat mir Herr E. Gierach-München die Unterlagen gegeben. Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer I⁴ (1922) S. 548 und Brunner, RG. I² S. 400 Anm. 8.